

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Crivitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.02.2018 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtbehörde nachfolgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Crivitz erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Crivitz vom 29.01.2015, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung vom 21.07.2016 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Darüber hinaus trifft der Amtsvorsteher Personalentscheidungen (Einstellungen, Höhergruppierungen, Beförderungen und Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen bis zur Entgeltgruppe 8 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst), bis zur Entgeltgruppe S 8a (Sozial- und Erziehungsdienst) sowie bis zur Besoldungsgruppe A 8 im Rahmen des Stellenplanes.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, den 16.04.2018


Heike Isbarn
Amtsvorsteherin



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung des Amtes: 19.04.2018

Verfahrensvermerk:

Die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Crivitz wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung MV angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilt mit Schreiben vom 03.04.2018 mit, dass sie die Änderungssatzung zur Kenntnis genommen hat.

Hiermit wird die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung MV nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.